

Bekanntmachung



a) Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gde. Altenthann;
mit Deckblatt Nr. 2 in ein SO PV-Freiflächenanlage;

b) Vorhabenbezogener Bebauungs- /Grünordnungsplan
„SO Photovoltaik Reinhartswinkl“

I.

Die Gemeinde Altenthann hat am 06.06.2023 für das Gebiet Reinhartswinkl **den vorhabenbezogenen Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Altenthann Reinhartswinkl“** in der Fassung vom 02.05.2023 als Satzung beschlossen und die **Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 2** in der Fassung vom 02.05.2023 festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 2 bedarf einer Genehmigung, welche am 23.11.2023 vom Landratsamt Regensburg, Az.: S41-2. Änd. FNPI Altenthann-Me, erteilt wurde.

II.

Die Pläne unter I. liegen in der Fassung vom 02.05.2023 samt Begründung sowie zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 6 a BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Donaustauf, Zimmer Nr. 105, Herrn Reichl, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Ferner kann hierüber Auskunft erteilt werden.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 2 mit der Bekanntmachung wirksam

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Altenthann Reinhartswinkl“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß Art. 27 a BayVwVfG ebenfalls einsehbar auf der Homepage der Gemeinde Altenthann www.Altenthann.de unter der Rubrik „Wirtschaft und Bauen“/„Bebauungspläne“ veröffentlicht



Donaustauf, 11.04.2024
Harald Herrmann
1. Bürgermeister

An der Amtstafel angeheftet:	_____15.04.2024_____
von der Amtstafel abgenommen:	_____17.05.2024_____

